

Ute Schwens, Brigitte Wiechmann

Netzpublikationen in der Deutschen Nationalbibliothek

Mit Inkrafttreten der Pflichtablieferungsverordnung am 17. Oktober 2008 ist die Sammlung von Netzpublikationen in eine neue Phase getreten. Vor allem wurde eine Vielzahl von Fragen seitens der Ablieferungspflichtigen und Ablieferungswilligen an die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) gerichtet. Dies hat die nachfolgende Darstellung des aktuellen Stands der Arbeit mit Netzpublikationen angeregt.

Die DNB sammelt bereits seit 1996 Netzpublikationen auf freiwilliger Basis. Begonnen wurde mit Online-Dissertationen, denen später E-books und elektronische Zeitschriften folgten.

Am 29. Juni 2006 trat das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek in Kraft. Ein wesentlicher Inhalt des neuen Gesetzes ist die Erweiterung des Sammelauftrages um unkörperliche Medienwerke, so genannte Netzpublikationen. Mit der Neufassung des Gesetzes werden Veröffentlichungen, die als Netzinformationen keinen körperlichen Träger haben, ebenso in den Sammelauftrag der Bibliothek aufgenommen, wie es etwa Bücher und Tonträger schon seit langem sind. Die Bibliothek wird damit in die Lage versetzt, einen zeitgemäßen Beitrag zur Wahrung des digitalen Kultur- und Wissenschaftserbes zu leisten.

Erste Festlegungen hinsichtlich einer genaueren Definition des gesetzlichen Auftrags und der Bedingungen dafür sind durch die im Oktober 2008 in Kraft getretene Pflichtablieferungsverordnung getroffen worden, die sowohl den Bereich der körperlichen Medienwerke (das bisherige Sammelgut) als auch denjenigen der Netzpublikationen umfasst.

Festlegungen bezüglich der Sammlung von Netzpublikationen durch Gesetz und Verordnung

Zum Sammelgebiet Netzpublikationen gehören alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in öffentlichen Netzen zugänglich gemacht werden.

Dies ist ein sehr weites Feld. Als sammelpflichtige Netzpublikationen wurden daher zunächst einmal die Internetpublikationen mit Entsprechung zum physischen Bereich bezeichnet, also all die Veröffentlichungen, die bisher ausschließlich oder parallel als Buch, Zeitschrift, Musik-CD oder -DVD usw. verbreitet wurden. Neben solchen – eher bekannten, auch wenn das Medium gewechselt hat – Publikationsformen gibt es die web-spezifischen Informationen, die vor dem Hintergrund der Formulierungen in Gesetz und Verordnung ggf. unter den Sammelauftrag fallen: Webseiten, die ein umfassendes, oft mit anderen Services verlinktes oder interaktiv entstehendes Informationsangebot bereithalten, Datenbanken, die dynamisch aktualisiert und erweitert werden oder auch Teile davon (Blogs, Foren, Chatrooms), die fachlich informativ und daher öffentlich interessant sind.

Allerdings gibt es Einschränkungen bei der Sammelpflicht. So werden z. B. zeitlich begrenzte Vorabveröffentlichungen, reine Software- oder Anwendungstools ohne tatsächlichen informativen Inhalt sowie Fernseh- und Hörfunkproduktionen nicht gesammelt.

Ebenfalls nicht gesammelt werden Netzpublikationen, die rein privaten oder gewerblichen Zwecken dienen. Generell sind damit Webseiten gemeint, die z. B. aus privaten Fotos und Urlaubsbeschreibungen bestehen und nur das private Umfeld interessieren, oder Darstellungen der Dienstleistungen und Angebote eines Unternehmens zur Information der Kunden.

Wenn Webseiten jedoch von und über Personen veröffentlicht werden oder themenbezogene Informationen enthalten, die von öffentlichem Interesse sind, sind sie für die DNB sammelpflichtig. Das können Informationen von und über Personen des öffentlichen Lebens wie Politiker, Schriftsteller, Musiker etc. sein oder auch Weblogs zu Sachthemen wie Bibliotheksrecht, Tischtennis oder Schulfunkmusik.

Eine nächste Konkretisierungsstufe zu Gesetz und

Einschränkungen bei der Sammelpflicht

Rückblick Gesetz von 2006

Pflichtablieferungsverordnung

Konkretisierung
durch Sammel-
richtlinien

Pflichtablieferungsverordnung stellen die Sammelrichtlinien als Arbeitsinstrument dar, die sehr detailliert Einzelfragen zur Ablieferung klären. Im Bereich der gedruckten Literatur sind die Sammelrichtlinien seit vielen Jahren durch praktische Beispiele entstanden, für die Netzpublikationen wird derzeit Ähnliches aufgebaut. Noch ist dieser Teil der Sammelrichtlinien recht kurz, die bisher und in den nächsten Jahren gewonnenen Erfahrungen können erst nach und nach ergänzt werden.

Die Entwicklung geeigneter Verfahren für den Massenbetrieb der Sammlung, Erschließung und Archivierung von Netzpublikationen erfolgt stufenweise. Gegenstand der momentanen Entwicklungsstufe ist die einzelobjektbezogene Sammlung von Netzpublikationen mit Entsprechung zum Printbereich wie elektronische Zeitschriften, E-Books, Hochschulprüfungsarbeiten oder Digitalisate. »Einzelobjektbezogen« bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Publikationen später auch einzeln im Katalog der DNB suchbar und adressierbar sind.

Um die Veröffentlichungen nicht nur zu sammeln und zu erschließen, sondern auch die Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit zu gewährleisten, wurde eine Präferenzregelung der geeigneten Dateiformate bekannt gegeben.

Aus demselben Grund werden Anforderungen an die Transferfähigkeit der Netzpublikationen gestellt. Eine transferfähige Netzpublikation muss eine selbstständige logische Einheit bilden, die aus ihrer Umgebung herausgelöst werden kann (nur relative und nicht etwa absolute Referenzierung zwischen einzelnen Publikationsbestandteilen). Sie darf nicht mit den spezifischen Hard- und Softwarebedingungen ihrer Ursprungsumgebung so verwoben sein, dass sie an anderen Orten nicht benutzbar ist, oder auf eine Serveranbindung angewiesen sein, mit der z. B. wesentliche Inhaltsbestandteile dynamisch und ad hoc zum Zeitpunkt der Interaktion mit dem Nutzer aus einem im Hintergrund stehenden Datenhaltungssystem abgerufen werden. Über den Umgang mit solchen Objekten und ihre Sammlung vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Klärung herbeigeführt werden.

Auch Webseiten aller Art, z. B. statische und dynamische HTML-Seiten, Weblogs oder Foren werden derzeit noch nicht gesammelt. Zunächst sollen wei-

Zurzeit noch
keine Sammlung
von Webseiten

Schutz Erhaltung Management

Kulturgüter Dokumente & Daten

Bestandserhaltung und Kulturgüterschutz durch Mikroverfilmung und Digitalisierung in Schwarzweiß oder Farbe

Langzeitarchivierungskonzepte, z. B. Farbfilm vom Digitalisat

Maximaler Schutz des wertvollen Gutes durch den Einsatz modernster Technik
Bibliografisches Dokumentenmanagement

Beratung - Planung - Ausführung
Qualitätsmanagement ISO 9001:2000
Know-how aus über 45 Jahren

Imaging · DMS · Consulting
ULSHÖFER IT



ULSHÖFER IT GmbH + Co KG
Raiffeisenstraße 17
D-61191 Rosbach v. d. H.
Tel. +49 (0) 60 03 / 91 23.0
Fax +49 (0) 60 03 / 91 23.99
info@ulshoefer.de
www.ulshoefer.de

tere Erfahrungen zu den Bedingungen gemacht werden, die die Übernahme dieser Netzpublikationen in ein Archivsystem und den späteren Zugriff darauf ermöglichen. Fest steht aber bereits heute, dass diese Netzinformationen nicht mehr einzeln beschrieben und erschlossen im Katalog der DNB verzeichnet werden können sondern nur noch über Suchindizes und Suchmaschinentechologie adressierbar sein werden.

Es gibt bestimmte Vorgaben für die Ablieferung von Netzpublikationen. Dazu gehört, dass nur tatsächlich veröffentlichte Netzpublikationen abgeliefert werden dürfen (keine Intranet-Informationen oder solche, die nur an eingeschränkte Benutzerkreise gerichtet sind). Diese müssen mit der Originalpublikation sowohl inhaltlich als auch im Format übereinstimmen. Und sie dürfen nur von demjenigen abgeliefert werden, der das Recht zur Verbreitung besitzt (Verlag, herausgebende Stelle, Selbstverleger) oder vom Rechteinhaber dazu beauftragt oder autorisiert ist (z. B. Vertrieb, Host). Zur Gewährleistung der Langzeitarchivierung dürfen Netzpublikationen nicht mit einem Kennwort- oder Kopierschutz versehen sein. Publikationen, die aus mehreren Dateien bestehen, müssen in einer Archivdatei mit Startdatei abgeliefert werden. Neben diesen allgemeinen Regelungen gibt es Regelungen, die sich auf bestimmte Publikationstypen beziehen:

- Online-Hochschulschriften dürfen nur von den gemäß Promotionsordnung zuständigen Universitätsbibliotheken gemeldet werden.

- Bei Zeitschriften sollte auf Artikelebene abgeliefert werden, nur wenn das nicht möglich ist, wird die so genannte »Heftebene« gesammelt.

Bei der derzeitigen Praxis werden Netzpublikationen über Schnittstellen entweder abgeliefert oder nach Vereinbarung von der DNB abgeholt.

Die Ablieferung kleinerer Mengen erfolgt über ein Formular im Portal der DNB - je nach Objekt über das Webformular für Monografien, Zeitschriften oder Hochschulschriften. Dabei sind die erfragten bibliografischen und technischen Metadaten Grundlage der bibliografischen Beschreibung und der Langzeitarchivierung und dienen ferner der automatisierten Geschäftsgangsteuerung in der Bibliothek. Zudem werden Daten erhoben (Angaben zu Rechten der Originalveröffentlichung

und des Archivexemplars), die den Netzpublikationen selbst nicht zu entnehmen sind. Die Metadaten sind in einem Metadatenkernset zusammengestellt, in dem sie definiert und als obligatorisch oder fakultativ gekennzeichnet sind.

Die Ablieferung einer größeren Anzahl von Netzpublikationen erfolgte bisher nicht automatisiert sondern in bilateral zwischen DNB und Verlagen abgesprochenen Schritten. Aktuell startet die DNB aber die Möglichkeit der Ablieferung größerer Mengen über eine standardisierte Schnittstelle (z. B. OAI). Hier bietet der Ablieferer ein Repository an, über das sich die DNB automatisch über eventuelle Neuveröffentlichungen informieren kann. Dies erfolgt über ein technisches Protokoll, das den genauen Ablauf beschreibt und von beiden Seiten implementiert werden muss - ein Harvesting-Protokoll, z. B. OAI-PMH (Open Archives Initiative Protocol for Metadata Harvesting). Über die Schnittstelle können alle für die Verarbeitung notwendigen Metadaten abgeholt werden. Eine manuelle Interaktion zwischen Ablieferer und DNB ist hierfür nicht mehr erforderlich. OAI-PMH basiert auf HTTP, d. h. sämtliche Sicherheitsmechanismen, die das HTTP unterstützt, können zur Absicherung der übertragenen Informationen gegen Ausspähen dienen.

Alle Netzpublikationen, die in der DNB archiviert werden, benötigen einen Uniform Resource Name (URN). Ein URN ist ein Persistent Identifier, ein eindeutiger Bezeichner für Objekte zur dauerhaften Identifizierung und zuverlässigen Zitierfähigkeit von Online-Ressourcen. Die DNB vergibt und verwaltet URNs aus dem Namensraum »urn:nbn:de« und bietet einen URN-Resolving-Dienst für Deutschland, Österreich und die Schweiz an. Alle von der DNB archivierten Netzpublikationen erhalten einen URN aus dem Namensraum »urn:nbn:de«. Im Gegensatz zu URLs bieten URNs eine eindeutige und beständige Identifikation von Objekten, unabhängig vom Ort der Speicherung. Dies ist ein wichtiger Faktor zur Erhaltung der Langzeitverfügbarkeit. Ändert sich der Speicherort der Publikation, z. B. durch eine Serverumstellung, kann die Zugriffsadresse (URL), die einem URN hinterlegt ist, korrigiert werden. Dadurch behält der URN seine Gültigkeit und verweist nach wie vor auf die entsprechende Publikation. Das Zitie-

URNs

Spezielle
RegelungenAblieferung über
Webformular

ren eines URN ist somit ein sicherer Weg, auch langfristig auf ein digitales Objekt zu verweisen.

Die DNB archiviert die Netzpublikationen und stellt nach dem Stand der Technik ihre Langzeitverfügbarkeit und Authentizität sicher. Zugriff auf die Archivexemplare wird nach den Maßgaben des Ablieferers bzw. des Rechteinhabers gewährt, mindestens aber durch einen gleichzeitigen Zugriff in den Lesesälen der DNB in Frankfurt am Main und in Leipzig. Diese Leseplätze für Netzpublikationen haben keinen Internetanschluss und es besteht keine Möglichkeit, die Netzpublikationen auf einem mitgebrachten Speichermedium zu speichern oder anderweitig weiterzuverarbeiten. Bei Ausdrucken werden die urheberrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Der Ablieferer kann über den reinen Lesesaalzugriff hinaus die Verfügbarkeit erweitern, indem er der DNB bei der Ablieferung weitergehende Rechte einräumt:

- Zugriff für die registrierten Benutzer der DNB auch von außerhalb,
- uneingeschränkter Zugriff für jedermann nach einem vom Ablieferer festgelegten Zeitraum (max. 24 Monate),
- uneingeschränkter Zugriff für jedermann ohne Zeitbeschränkung.

Die Netzpublikationen werden analog zu körper-

lichen Medienwerken in der Deutschen Nationalbibliografie, das heißt nach neuesten Festlegungen im Katalog der DNB verzeichnet.

Um zu einer umfassenden, dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Sammlung von Netzpublikationen zu kommen, sind weitere Schritte notwendig. Die Planung und Umsetzung der nächsten Schritte umfasst u. a.:

- Ausbau und Nutzung bestehender Vertriebswege unter Nutzung bereits erworbener Erfahrungen mit verschiedenen Kooperationspartnern. Das betrifft sowohl den Bereich der Verlagsveröffentlichungen (E-Books und elektronische Zeitschriften) und der digitalen Musikveröffentlichungen als auch die Hochschulserver, auf denen unterschiedliche Arten von Veröffentlichungen der Hochschulen angeboten werden.

- Definition und Erprobung von Harvesting-Methoden für die Sammlung von Websites.

Parallel zu allen Aktivitäten und Überlegungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Pflichtexemplarbibliotheken auf Länderebene sowie zu anderen (insbesondere europäischen) Nationalbibliotheken, um Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen, Kooperationsfelder zu identifizieren und möglichst viele Synergieeffekte zu nutzen. Das Aufgabenfeld »Sammlung von Netzpublikationen« ist nur kooperativ zu bewältigen.

Weitere Schritte

Fazit